

Begründung

zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet

„Hahnenhorst“

Inhaltsverzeichnis:

1. Anlass der Schutzgebietsausweisung	02
2. Gebietsbeschreibung	04
3. Schutzwürdigkeit und -bedarf	05
4. Verbote	06
5. Freistellungen	09
6. Befreiungen/ Anordnungsbefugnis/ Ordnungswidrigkeiten	13
7. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	13
8. Schlussbemerkung	13

Begründung zur Landschaftsschutzgebietsverordnung

1. Anlass der Schutzgebietsausweisung

1.1 Chronologie:

- 04.05.2015
Übertragung der Zuständigkeit zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes (NSG) für den Gebietsteil im Landkreis Rotenburg (Wümme) durch das Nds. Umweltministerium (MU) auf den Landkreis Stade,
- 24.05.2017
Beschluss des Ausschusses für Umwelt und Regionalplanung zur Einleitung des Verfahrens zur Ausweisung des NSG „Hahnenhorst“,
- 19.06.2017 bis 24.07.2017
Durchführung des Auslegungs- und Beteiligungsverfahrens einschließlich der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen,
- 27.09.2017
Beschlussfassung über die vorgelegte NSG-VO „Hahnenhorst“ wird vertagt,
- 25.10.2017
Nicht öffentliche Ortsbegehung und Beschlussfassung wie folgt:
„Hahnenhorst“ soll neu als Landschaftsschutzgebiet (LSG) ins Verfahren gebracht bzw. die vorliegende NSG-VO abgelehnt werden,
- 24.02.2018
Information des Ausschusses für Umwelt und Regionalplanung über das Schreiben des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Beibehaltung des NSG als Schutzstatus,
- Formale Aufhebung der Zuständigkeitsübertragung durch das MU,
- Landkreis Rotenburg (Wümme) leitet eigenes NSG-Verfahren ein.

1.2 Regelungen, die im Vergleich mit einer NSG-Verordnung in einem LSG nicht zum Tragen kommen können:

- In einer LSG-Verordnung können, anders als in einer NSG-Verordnung, keine Handlungen untersagt werden, die zwar außerhalb des Schutzgebietes erfolgen, innerhalb des Schutzgebietes aber zu Beeinträchtigungen führen können.
Dieser Umgebungsschutz kann bei einem LSG nicht erreicht werden (z. B. bei Windenergieanlagen im Konflikt mit einem Schwarzstorchvorkommen stehen).
- Der hohen Bedeutung des Arten- und Biotopschutzes im Hahnenhorst kann mit einem LSG nur begrenzt Rechnung getragen werden.
- Einen Erschwernisausgleich Wald gibt es bisher nur im NSG.

1.3 Vorgaben des Landes Niedersachsen:

Im Entwurf des Nieders. Landschaftsprogrammes von September 2018 wird zu den einzelnen Schutzgebietskategorien folgendes ausgeführt:

Als landesweit bedeutsam für die biologische Vielfalt sind alle Schutzgebiete nach europäischem Recht (FFH- und Vogelschutzgebiete), alle bestehenden NSG sowie weitere landesweit bedeutsame Gebiete (z. B. Biotopschutzflächen).

- Naturschutzgebiete gemäß § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):
Alle Flächen mit einer landesweiten Bedeutung für die biologische Vielfalt werden der

Gebietskategorie „Naturschutzgebiet“ zugeordnet. Dazu gehören alle FFH- und Vogelschutzgebiete, bestehende NSG sowie Biotopschutzflächen. Der Hahnenhorst ist ein FFH-Gebiet, in den Kernbereichen Biotopschutzfläche und erfüllt somit die vorgenannten Kriterien.

Es handelt sich um Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist und in denen die Voraussetzungen gemäß § 23 BNatSchG für eine Unterschutzstellung erfüllt sind. Bei der konkreten Abgrenzung neuer Schutzgebiete sind für den Erhalt der Gebiete erforderliche Pufferflächen sowie weitere Aspekte einzubeziehen. Aufgrund der bestehenden europarechtlichen Verbindlichkeiten sind aktuell vordringlich die Natura 2000-Gebiete hoheitlich zu sichern.

- Landschaftsschutzgebiete gemäß 26 BNatSchG:
Dazu gehören alle Flächen, die eine landesweite Bedeutung als historische Kulturlandschaft bzw. für die landschaftsgebundene Erholung besitzen. Flächen, die zusätzlich eine landesweite Bedeutung für das Schutzgut Biologische Vielfalt besitzen, fallen in die Kategorie „Naturschutzgebiet“.

1.4 EU-Vorgaben:

Der Landkreis Stade kommt mit der Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Hahnenhorst“ der gesetzlichen Verpflichtung nach, das von der europäischen Kommission ausgewiesene Natura 2000-Gebiet "Hahnenhorst" (FFH-Gebiet Nr. 199) in nationales Recht umzusetzen. Das FFH-Gebiet ist 2007 an die EU gemeldet worden. Die nationale Sicherung hätte nach der Entscheidung der EU-Kommission bis spätestens November 2013 erfolgen müssen. Gemäß politischer Zielvereinbarung zwischen dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz und dem Niedersächsischen Landkreistag (NLT) vom 31.07.2014 hat eine zeitnahe Ausweisung der Natura 2000-Schutzgebietskulisse in Niedersachsen zu erfolgen. Um dieser zeitlichen Vorgabe gerecht zu werden, wurde das Gebiet im Bereich des Landkreises Stade mit Wirkung vom 14.02.2014 vorerst einstweilen sichergestellt. Nunmehr sind die niedersächsischen FFH-Gebiete bis zum Jahr 2018 abschließend zu sichern. Die Sicherungsverfahren haben unter Beachtung der europarechtlichen Vorgaben zu erfolgen. Die Lage des FFH-Gebietes und der Lebensraumtypen ist der als Anlage beigefügten Karte „Lebensraumtypen“ der Basiserfassung zu entnehmen.

1.5 Weitere Gebietsteile sind aus folgenden Gründen in das geplante LSG einbezogen worden:

- Vorranggebiet Natur und Landschaft nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Stade (RROP),
- Gebiet mit Voraussetzungen für die Ausweisung eines NSG nach dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Stade (LRP),
- Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund (Wald- und Feuchtgebietskomplexe) nach LRP und zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 gemäß § 21 (1) BNatSchG durch die Anbindung des benachbarten FFH-Gebietes Nr. 30 „Oste- und Nebenbäche“,
- Flächen mit hoher Bedeutung für die Gebietsentwicklung, z. B. zur Herstellung des Biotopverbundes zum Gebietsteil im Landkreis Rotenburg (Wümme),
- Biotopschutzflächen nach § 30 BNatSchG,
- erweiterter Komplex historisch alter Waldstandort.

1.6 Grundlagen der Schutzgebietsausweisung:

Maßgebliche Bewertungsgrundlage für das Vorkommen und den Zustand der Lebensraumtypen zum Zeitpunkt der Verordnung ist die FFH-Basiserfassung des FFH-Gebietes Nr. 199 „Hahnenhorst“ aus dem Jahr 2014 (BMS-Umweltplanung).

Des Weiteren wurden folgende Gutachten in die Schutzgebietsausweisung einbezogen:

- PLANUNGSGRUPPE GRÜN (Mai 2016): Raumnutzungsuntersuchungen an einem potenzielle Schwarzstorchstandort im Bereich Hahnenhorst südlich Brest,
- BÜRO FÜR ANGEWANDTE LIMNOLOGIE UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (September 2011): Limnologische Untersuchungen und Bewertungen von Waldbächen bei Wohlerst (BAL),
- BIOS (September 2008): Handlungskonzept zur Sicherung und Optimierung von Bruthabitaten des Schwarzstorches in bekannten und potentiellen Brutrevieren im Landkreis Stade,
- WULF/ KELM (1994): Zur Bedeutung „historisch alter Wälder“ für den Naturschutz (NNA-Bericht, Heft 3/94).

2. Gebietsbeschreibung

Das LSG „Hahnenhorst“ umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 69 ha.

Der überwiegende Teil des LSG „Hahnenhorst“ ist mit Wäldern bestockt, die zu einem erheblichen Anteil eine besonders hohe Naturnähe aufweisen und Lebensraumtypen des Anhangs I der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie) aufweisen. Der im Gebiet vorhandene überwiegende Laubholzanteil wird im Wesentlichen von Eichen-Hainbuchenwäldern und Erlen-Eschenwäldern gebildet, hinzu kommen Birken-Moor-/Bruchwälder, Birken-Pionierwald sowie Aufforstungen aus Hybridpappeln und heimischen Laubholzarten (überwiegend Eiche) zu jeweils geringen Anteilen.

Der Kernbereich des Hahnenhorstes wird von einem stark quelligen Bachtälchen mit Feuchtwäldern, das zu den Rändern hin ansteigt und dort vielfach von Nadelholzbeständen bestockt ist, geprägt. Die temporär wasserführenden Waldbäche sind auf weiten Strecken sehr naturnah, teilweise gibt es aber auch begradigte Teilstrecken. Die naturnahen Bachstrukturen sind inzwischen im norddeutschen Tiefland selten geworden, ganz besonders in der Stader Geest.

Das LSG ist insbesondere als Lebensraum für gefährdete Pflanzenarten, wie z. B. der Schuppenwurz (*Lathraea squamaria*), dem Winter-Schachtelhalm (*Equisetum hyemale*), dem Sanikel (*Sanikula europaea*) und der Grünlichen Waldhyazinthe (*Plantanthera chlorantha*), von besonderer Bedeutung.

Die Artenvielfalt ist aufgrund der Naturnähe und Strukturvielfalt außergewöhnlich hoch.

Der besondere Schutzzweck liegt in der Erhaltung und Entwicklung folgender wertbestimmender Lebensraumtypen für das FFH-Gebiet „Hahnenhorst“:

- LRT 91E0* - Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
- LRT 91D0* - Moorwälder
- LRT 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)

(* = Prioritärer Lebensraumtyp)

Außerdem ist der Hahnenhorst ein historisch alter Waldstandort. Dieses belegen Kartenwerke von 1766 und 1899, sowie Zeigerarten für alte Waldstandorte wie z.B. Ilex (*Ilex aquifolium*).

Stand: 18.10. 2018

um), Sanikel (*Sanikula europaea*), Flatterulme (*Ulmus laevis*), Ährige Teufelskralle (*Phyteuma spicatum*) und Grüne Waldhyazinthe (*Plantanthera chloranta*). Historisch alte Wälder sind Wälder auf Waldstandorten, die seit mehreren hundert Jahren kontinuierlich existieren. Damit wird der äußerst seltene Fall einer ungestörten Entwicklung eines Waldstandortes im Hinblick auf die typische Artenzusammensetzung (Pflanzen- und Tierarten) und die Bodenstruktur dokumentiert. Historisch alte Waldstandorte nehmen nur ca. 1% der Landkreisfläche ein. Davon weist wiederum nur ein äußerst geringer Anteil eine so ungestörte Bodenstruktur wie im Hahnenhorst auf. In diesem Gebiet konnte seit der letzten Eiszeit eine ungestörte Boden- und Vegetationsentwicklung stattfinden.

Dieser historisch alte Wald hat somit eine sehr hohe bis herausragende Bedeutung für den Natur- und Bodenschutz.

Eine Waldbewirtschaftung mit Maschineneinsatz ist aufgrund der überwiegend sehr nassen Bodenverhältnisse nicht verträglich. Dieses führt zu bereits erkennbaren, irreparablen Bodenschäden. Die Wald-FFH-Lebensraumtypen sind sehr befahrungsempfindlich und auch nach längeren Trockenperioden nicht befahrbar. Diese Bereiche sind von einer Befahrung ausgeschlossen.

Im Kernbereich des Hahnenhorstes befindet sich der einzige Waldbereich im Landkreis Stade, der natürlicher Weise mit wenigen alten Exemplaren der Flatterulme (*Ulmus laevis*) bestockt ist. Dieser herausragende seltene Waldbereich ist daher als Naturwaldparzellen ohne jegliche Nutzung in der Verordnung festgesetzt worden.

Das Waldgebiet ist nicht durch Wege erschlossen und wird auch nicht zur Naherholung genutzt. Das Gebiet zeichnet sich durch eine bemerkenswerte Ruhe und Ungestörtheit aus.

3. Schutzwürdigkeit und Schutzbedarf

Das LSG „Hahnenhorst“ zeichnet sich insbesondere durch ein relativ kleines, aber vielgestaltiges und zumindest im Kernbereich sehr naturnahes und wertvolles Waldgebiet mit zusammenhängender Vorkommen besonders schützenswerter Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie aus. Damit ist die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit im Sinne von § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG gegeben.

Wertgebend sind dabei die Vorkommen alter, strukturreicher und feuchter Eichen-Hainbuchenwälder, insbesondere aber die überwiegend hervorragend erhaltenen, vielgestaltigen Erlen-Eschenwälder der Auen und Quellbereiche. Der sehr hohe Wert für den Biotopschutz wird anhand des hohen Anteils an gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG im Gebiet deutlich. Es handelt sich überwiegend um Erlen-Eschenwälder, nasse Eichen-Hainbuchenwälder, Birken-Bruchwälder sowie naturnahe Bachläufe. Außerdem bietet der großflächige, strukturreiche Eichen-Hainbuchenwald mit seinem vielgestaltigen Waldrand einen Lebensraum für die dort charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

Die besondere Eigenart und gute bis hervorragende Ausprägung der dominierenden Waldtypen wird aus der Beschreibung und Bewertung der FFH-Lebensraumtypen deutlich.

Der überwiegende Teil der FFH-LRT, die sich im FFH-Gebiet Hahnenhorst befinden, weist einen günstigen Erhaltungszustand (Erhaltungszustand „A“ oder „B“) auf. Der Flächenanteil der FFH-LRT mit einem ungünstigen Erhaltungszustand (Erhaltungszustand „C“) ist gering und muss aufgrund der Bestimmungen der FFH-Richtlinie in einen günstigen Erhaltungszustand überführt werden, da eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie bzw. § 33 (1) BNatSchG unzulässig ist. Die Nadelholzbestände haben großes Entwicklungspotential und können durch Waldumbau den Anteil an FFH-LRT mittel- bis langfristig erhöhen.

Der Landkreis Stade trägt aufgrund seines geringen Bewaldungsprozentsatzes von ca. 8 % (Landesdurchschnitt ca. 23 %) besondere Verantwortung für seine Waldflächen.

Das geplante LSG hat eine hohe bis sehr hohe Bedeutung für seine waldspezifischen Boden-, Wasser- und Klimaschutzfunktionen. Die Bedeutung sowohl für den Feucht- als auch für den Waldbiotopverbund ist als zentral bewertet worden. Der historische alte Wald mit seinen Waldbächen und ungestörten Bodenverhältnissen ist nur noch in diesem Bereich in seiner Seltenheit und Eigenart so gut ausgeprägt.

Die Erlen- Eschenwälder (LRT 91 E0*) sind in Niedersachsen stark gefährdet. Folgende Gefährdungen werden in der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz genannt:

- Entwässerung, Grundwasserabsenkungen
- Gewässerunterhaltung zur Abflussverbesserung
- Krankheitsbefall, insbesondere Phytophthora-Erlensterben und Eschentriebsterben
- Lauf- und Strukturveränderungen an den Waldbächen
- Aufforstung mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen oder Förderung entsprechender Verjüngung
- Wege- und Straßenbaumaßnahmen

Der feuchte Eichen- und Hainbuchen - Mischwald (LRT 9160) weist folgende Gefährdungen auf:

- Endnutzung ohne ausreichende Erhaltung von Alt- und Totholz
- Grundwasserabsenkung, Entwässerung
- Bodenverdichtung durch Befahren
- forstliche Förderung standortfremder Baumarten
- forstliche Bodenbearbeitung
- Nährstoffeinträge
- Störungen durch Freizeitaktivitäten

Für die kleinflächig im Schutzgebiet vorkommenden Moorwälder (LRT 91 D0*) sind folgende Gefährdungsfaktoren zu benennen:

- Entwässerung, Grundwasserabsenkungen
- Nährstoffeinträge

Die genannten Gefährdungen sind auch im Hahnenhorst zu beobachten.

Die auffälligsten Gefährdungen ergeben sich aus dem insgesamt gestörten Wasserhaushalt des Gebietes und dem hohen Anteil an nicht standortgemäßen Nadelholzbeständen in den Randbereichen. Deutliche Schäden ergeben sich auch durch das Befahren und eine teilweise starke Altholzentnahme im zentralen Nordwestteil.

Das LSG „Hahnenhorst“ fällt bereits jetzt in weiten Teilen unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG.

Insgesamt kommt dem Gebiet eine sehr hohe Bedeutung für den Schutz von FFH-Lebensraumtypen zu, durch bestehende Beeinträchtigungen gibt es aber für größere Teilbereiche mittel- bis langfristig einen erheblichen Entwicklungsbedarf.

4. Verbote (§ 3)

Gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind in § 3 der Verordnung alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

In einer LSG-Verordnung können, anders als in einer NSG-Verordnung allerdings keine Handlungen untersagt werden, die zwar außerhalb des Schutzgebietes erfolgen, innerhalb des Schutzgebietes aber zu Beeinträchtigungen führen können.

Zur Beurteilung der nachfolgenden Verbotsregelungen sind Geländebegehungen durchgeführt worden.

Im Speziellen sind folgende Handlungen im § 3 der Verordnung untersagt:

Zu Absatz 1, Nummern 1 und 17-26 (Störungsverbote und Bodenempfindlichkeit)

Das LSG ist eines der wenigen, weitgehend unzugänglichen und somit störungsarmen Waldgebiete im Landkreis Stade. Es ist daher gekennzeichnet von einer besonderen Ruhe und Ungestörtheit. Die Regelung steht also der aktuellen Nutzung vor Ort nicht entgegen, soll aber mögliche zukünftige Störungen vermeiden.

Es konnten sich empfindliche Pflanzen und Tierarten in ihrem Bestand positiv entwickeln. Besonders störepfindliche Tierarten brauchen diese Ruhe, um auch zukünftig stabile Populationen zu erhalten. Daher müssen jegliche Störungen im geplanten LSG vermieden werden,

Das Betretungsverbot soll verhindern, dass die wild lebenden Tiere in ihren Wohn-, Schlaf- und Zufluchtsstätten durch unbefugtes Befahren, Betreten oder sonstige Ruhestörung (z.B. freilaufende Hunde, Zeltlager, Befliegung, Veranstaltungen) beeinträchtigt werden.

Der Wald ist weder durch Wanderwege erschlossen noch wird er zur Naherholung genutzt. Dies begründet sich aus der fehlenden Erschließung und aus der schlechten Begehbarkeit der trittempfindlichen bodennassen Standorte. Dieses kommt dem in der Vergangenheit häufiger im Gebiet beobachteten Schwarzstorch zu Gute.

Zu Absatz 1, Nummer 9 (Gärtnerische Kulturen)

Gärtnerische Kulturen (z. B. Weihnachtsbaumkulturen und Kurzumtriebsplantagen) sollen nicht zugelassen werden, weil diese Nutzungsveränderungen nicht mit dem FFH-Schutzziel (Biotopverbund) vereinbar wären. Zurzeit bestehen keine derartigen Kulturen. Im abgeschlossenen Verfahren zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes wurden diesbezüglich auch keine Einwände vorgebracht.

Ackerbau und forstwirtschaftliche Nutzung ohne einen vorgegebenen Rahmen zu betreiben ist mit dem Schutzzweck des Gebietes nicht vereinbar.

Das an dieser Stelle ausgesprochene generelle Verbot wird daher durch entsprechende Regelungen in § 4 (6) und (8) der Verordnung freigestellt. Sofern es sich um Gehölzanpflanzungen im Sinne von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Schutzgebietes handelt, können diese nach § 4 (9) der Verordnung vom Verbot freigestellt werden.

Zu Absatz 1, Nummern 6 bis 8 und 10 bis 11 (Arten- und Biotopschutz)

Die Verbote dienen dem Schutz und der Förderung der standortheimischen, für den Lebensraum charakteristischen Biotopstrukturen sowie der wild lebenden Pflanzen und Tiere.

Gentechnisch veränderte Organismen können sich außerhalb ihres vorgesehenen Anbaugesbietes ausbreiten und verwildern und somit mit den Wildpflanzen konkurrieren und diese verdrängen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung des Schutzzweckes führen und ist daher zu unterlassen.

Das Einbringen von nichtheimischen, invasiven oder gebietsfremden Pflanzenarten sowie das Aussetzen gebietsfremder Tierarten. Durch diese Bestimmung soll verhindert werden, dass sich derartige Pflanzenarten ausbreiten und damit das Erreichen der Schutzziele dauerhaft be- bzw. verhindert wird. Dies gilt analog für gebietsfremde Tierarten.

Im LSG sollen sich die standortgerechten Waldbestände weitgehend selber zu dynamischen natürlichen Ökosystemen entwickeln. Dieses wird als Prozessschutz bezeichnet.

Zu Absatz 1, Nummern 2 bis 5, 14 bis 16 und 27 (Veränderung des Wasserhaushaltes, der Bodengestalt sowie Sprengungen, Bohrungen und Abfälle)

Für das Waldgebiet Hahnenhorst ist der Wasserhaushalt existenziell. Daher würde jede zusätzliche Entwässerung den Lebensraum irreparabel schädigen.

Entwässerung meint jegliche Form der Entnahme oder auch die Erhöhung der Abflussleistung. Umfasst ist damit auch die Neuanlage von Drainagen oder die Entnahme von Grundwasser. Erforderlich ist diese Bestimmung auf Grund der zwingenden Wasserabhängigkeit der Biotope, die nach FFH-Richtlinie zu schützen und zu entwickeln sind. Jegliche auch geringfügige Absenkung im Zentimeterbereich hat langfristige, irreparable Auswirkungen auf die Vitalität der Biotope. Entsprechendes gilt für das Verbot der Wasserentnahme.

Ein Verbot der genannten Maßnahmen ist erforderlich, um zu verhindern, dass es v.a. durch eine nachteilige Veränderung der Standorteigenschaften zu Beeinträchtigungen der im LSG vorkommenden Arten, Biotope und Lebensraumtypen kommt.

Eine Verunreinigung des Oberflächen- oder des Grundwassers führt zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion für die dortige Tier- und Pflanzenwelt. Wassergefährdende Stoffe können zu einer Veränderung des Artenspektrums führen und somit die schutzwürdigen Lebensraumtypen verdrängen. Dieses wäre nicht mit dem Verschlechterungsverbot vereinbar.

Die Verbote sind erforderlich, um dem hohen Grad der Ursprünglichkeit der Bodeneigenschaften, des Bodenreliefs und der damit verbundenen Standortvielfalt Rechnung zu tragen. Daher werden auch die durch Sprengungen, Grabungen und Bohrungen verursachten Störungen untersagt.

Außerdem wird das Einbringen von Gartenabfällen etc. verboten, wodurch u.a. der Eintrag zusätzlicher Nährstoffe verhindert wird. Außerdem kann es zur Ausbreitung von nicht heimischen und somit auch nicht von Natur aus im Gebiet vorhandenen Pflanzen kommen, die sich massiv im LSG ausbreiten und die heimischen Arten verdrängen können, wie z. B. Drüsiges Springkraut und Silber-Goldnessel). Damit ist generell eine Beeinträchtigung wertgebender Biotope zu befürchten.

Zu Absatz 1, Nummer 5 (Gewässerunterhaltung)

Ein Verbot der genannten Maßnahmen ist erforderlich, um zu verhindern, dass es v.a. durch eine Veränderung der Standorteigenschaften zu Beeinträchtigungen der im LSG vorkommenden Arten, Biotope und Lebensraumtypen kommt. Dieses Verbot ist insbesondere von Bedeutung, weil bereits erhebliche Schädigungen aufgrund wasserbaulicher Maßnahmen örtlich erkennbar sind, z. B. ist die Wasserführung in weiten Strecken des ursprünglichen Bachlaufes bereits versiegt oder im Jahreslauf stark gestört.

Zu Absatz 1, Nummern 12 und 13 (bauliche Anlagen, Versorgungsleitungen)

Die Verbote zur Errichtung baulicher Anlagen sowie ober- wie unterirdischer Leitungen dienen der Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der FFH-Lebensraumtypen. Dieses Verbot bezieht sich auch auf die Errichtung baulicher Anlagen zur Stromgewinnung. Das Verbot bezieht sich auf Neuanlagen. Für bestehende Anlagen ist eine Freistellung unter § 4 (4) der Verordnung getroffen worden.

Zu Absatz 1, Nummer 29 (Errichtung von Anlagen zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen sowie die Erdöl- und Erdgasförderung durch Fracking)

Zu den grundlegenden Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gehört die dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft, die vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren sind (vgl. § 1 Absatz 1 Nummer 4 BNatSchG). Die Errichtung der notwendigen Aufsuchungs- und Gewinnungsanlagen in Natura 2000-Gebieten ist mit den Zielen des Naturschutzes nicht vereinbar. Mit der Anwendung der Fracking-Technologie sind eine Reihe von unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden. Hierzu zählen neben der Flächeninanspruchnahme und der damit einhergehenden Beseitigung der Vegetation und Versiegelung des Bodens u. a. Veränderungen des Ökosystems durch

Grundwasserentnahmen, Stoffeinträge sowie Schall- und Lichtemissionen bei Errichtung und Betrieb der erforderlichen Anlagen. Alle diese Auswirkungen können nicht nur erhebliche Beeinträchtigungen des Wassers und des Bodens, sondern auch von Arten und deren Habitaten zur Folge haben. Im LSG sind daher die Errichtung von Anlagen zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen sowie die Durchführung von Fracking-Maßnahmen verboten. Entsprechendes gilt für Anlagen zur untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser, das hierbei oder bei anderen Maßnahmen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas oder Erdöl anfällt.

Zu Absatz 2 (Erlaubnisvorbehalt)

Der dem Verbot Nr. 20 beigefügte Vorbehalt ermöglicht unter den genannten Voraussetzungen ein Abweichen von diesem Verbot ohne Durchführung eines zeitlich aufwendigeren Befreiungsverfahrens.

5. Freistellungen (§ 4)

Sofern freigestellte Maßnahmen vor ihrer Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen oder mit ihr abzustimmen sind, dient dies dazu, hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführungsart alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes auszuloten sowie die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange sicherzustellen.

Im Rahmen der Freistellungen können nur Regelungen zu Vorhaben getroffen werden, die vorher unter die Verbotsnorm des § 3 fallen. Aus diesem Grund finden sich in § 4 auch Regelungen zur Freistellung der Bewirtschaftung (Land- und Forstwirtschaft) wieder.

In Abwägung der Belange sind folgende Freistellungen von den Verboten des § 3 der Verordnung getroffen worden:

Zu § 4 (1), Nr. 1 und 2 (Betreten und Befahren)

Vom Betretungsverbot ausgenommen sind laut Nr. 1 und 2 der Verordnung die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie Bedienstete der Naturschutzbehörden und weiterer öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben. Für ein Betreten und Befahren des Gebietes zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht ist eine vorherige Anzeige bei der Naturschutzbehörde erforderlich, es sei denn, Gefahr ist im Verzuge. Ein Betreten durch Dritte z. B. zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre, zur Beseitigung invasiver gebietsfremder Arten oder zur Durchführung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedarf – sofern es nicht auf Anordnung oder im Auftrag der Naturschutzbehörde geschieht – der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Zur Wahrung der Ruhe und Ungestörtheit muss das Betreten aber auf diesen Personenkreis beschränkt bleiben.

Durch das Gebiet führt eine Gemeindeverbindungsstraße, deren Nutzung freigestellt ist. Randliche Wege sind nicht mit in das LSG einbezogen worden.

Im Gebiet gibt es nur private, forstliche Bearbeitungsgassen, die keine Wege darstellen. Dieses wurde im Rahmen der Ortsbesichtigung besonders betrachtet. Deswegen sind keine Regelungen gemäß Runderlass vom 21.10.2015 zur Instandsetzung von Wegen getroffen worden.

Zu § 4 (2) (Straßenunterhaltung)

Durch das Gebiet führt eine Gemeindeverbindungsstraße, deren Unterhaltung freigestellt ist.

Zu § 4 (3) (Gewässerunterhaltung)

Die LSG-Verordnung lässt in den begradigten und ausgebauten Gewässerabschnitten mit Gewässerrandstreifen die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der jeweils gültigen rechtlichen und fachlichen Bestimmungen zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bei Un-

terhaltungsmaßnahmen weiterhin zu (Freistellung). Die Anforderungen des Artenschutzes ergeben sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (§§ 39 und 44 BNatSchG). Berücksichtigt werden müssen daher bei der Unterhaltung insbesondere die aktuellen Regelungen zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen. Aktuell (Sommer 2018) ist dies z. B. der Leitfaden Artenschutz und Gewässerunterhaltung. Darüber hinaus ergeben sich weitere Anforderungen aus § 39 WHG, wonach bei der Gewässerunterhaltung die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen zu berücksichtigen ist und aus § 21 (5) BNatSchG, wonach die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten sind. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ auf Dauer erfüllen können. Zur Berücksichtigung o. g. Maßgabe ist daher auch in den begradigten und ausgebauten Gewässerabschnitten mit Gewässerrandstreifen eine möglichst naturschonende Gewässerunterhaltung durchzuführen.

In den begradigten Gewässerabschnitten im Wald ohne Räumstreifen ist wie bisher praktiziert nur eine Handräumung möglich.

Eine Gewässerunterhaltung in den natürlichen unbegradigten Waldbachabschnitten soll entsprechend der bisherigen Praxis auch zukünftig nicht erfolgen.

Diese Regelungen wurden aufgrund der tatsächlichen Situation und im Rahmen der örtlichen Begehungen und Diskussionen getroffen.

Zu § 4 (4) sowie (1) Nr. 2 c) (Nutzung und Unterhaltung bestehender Anlagen)

Alle Tätigkeiten, die zur Nutzung, zum Betrieb und zur Unterhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen erforderlich sind, können auch weiterhin durchgeführt werden. Eine Instandsetzung ist vorher bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen, da hiermit bauliche Maßnahmen verbunden sein können, welche zu Störungen und Beeinträchtigungen im Gebiet führen können. Davon unabhängig sind Notfallmaßnahmen, speziell bei Gefahr im Verzug, die als Sofortmaßnahmen durchgeführt werden müssen und die es nicht erlauben, zunächst Kontakt mit der zuständigen Naturschutzbehörde aufzunehmen. In diesem Fall ist die Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde schnellstmöglich nachzuholen und die durchgeführten Arbeiten sind zu schildern. Die Belange zur Nutzung und Unterhaltung bestehender Anlagen sind damit weitgehend berücksichtigt worden.

Zu § 4 (5) (Jagd)

Die Freistellung entspricht dem Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 20.11.2017 (Jagd in Schutzgebieten). Die Regelungen sollen gewährleisten, dass die nassen Waldböden nicht beeinträchtigt werden. An ungeeigneten Plätzen kann das Anlegen von Wildäckern, z. B. durch Bodenbearbeitung, Düngung und Einbringung von Saaten, zu unverträglichen Beeinträchtigungen führen. Bei der Standortwahl für einen Hochsitzes ist ein möglichst störungsfreier Standort bezogen auf den Auf- und Abbau sowie die Nutzung auszuwählen. Daher ist nur eine begrenzte Freistellung vorgesehen.

Zu § 4 (6) (landwirtschaftliche Bodennutzung)

Die vorhandene Ackernutzung ist nicht von den Regelungen der Verordnung betroffen. Die in der Karte dargestellte Ackerfläche ist aus Gründen der Gebietsentwicklung einbezogen worden. Die Fläche dient dem angestrebten Biotopverbund zwischen den beiden Gebietsteilen des FFH-Gebietes sowie der Entwicklung eines Biotopverbundes zum benachbarten FFH-Gebiet Nr. 30 „Oste- und Nebenbäche“. Nach Aussage des LRP des Landkreises Stade handelt es sich um ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund (Wald- und Feuchtgebietenkomplexe) und um ein Gebiet zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 nach § 21 (1) BNatSchG. In diesem Fall ist lediglich die eine Fläche zwischen den getrennten FFH-Gebietsteilen einbezogen worden.

Zu § 4 (7) (Unterhaltung und Instandsetzung)

Die Instandhaltung, d. h. lediglich die über eine punktuelle Reparatur hinaus gehende Maßnahme am Drainagesystem, ist mit einem Zustimmungsvorbehalt verbunden. Der Zustimmungsvorbehalt ist gegenüber der sonst üblichen Befreiungsregelung bereits eine vereinfachte Regelungsform.

Die Regelung ist aufgenommen worden, weil es sich um sehr grundwasserabhängige FFH-Lebensraumtypen handelt. Alle Maßnahmen, die der Erhaltung der Funktionsfähigkeit dienen und keine höhere Leistungsfähigkeit herbeiführen sind freigestellt. Darüber hinaus gehende Maßnahmen müssen auf ihre Verträglichkeit mit den Schutzziele betrachtet werden. Der überwiegende Teil des Gebietes wird von Wald- und Biotopschutzflächen eingenommen, die traditionell nicht drainiert sind. Eine Betroffenheit ist folglich als sehr gering einzuschätzen.

Zu § 4 (8) (Forstwirtschaft)

Die Verordnung stellt waldwirtschaftliche Maßnahmen frei, die mit den Zielen der angestrebten naturnahen Waldentwicklung, des Arten- und des Bodenschutzes vereinbar sind und damit insgesamt zu einer Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes führen. Die Regelungen entsprechen dem Gemeinsamen Runderlass des MU und ML vom 21.10.2015. Aufgrund der besonderen Gegebenheiten des Gebietes wurden die folgenden Abweichungen vom Runderlass getroffen:

Zu (8), Nummer 1 c) (Befahren empfindlicher Standorte)

Bei den gekennzeichneten Bereichen handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG. Für diese Bereiche gilt auch unabhängig von der LSG-Verordnung das unmittelbar wirksame gesetzliche Veränderungsverbot. Es handelt sich um Nasswälder, die ganzjährig aufgrund der Bodenverhältnisse nicht befahrbar sind. Die Unverträglichkeit gegenüber einem Befahren ist an einzelnen Stellen deutlich erkennbar. Durch das Befahren sind irreparable Bodenschäden entstanden, die geschützte Waldbodenvegetation ist an diesen Stellen zerstört worden. Nach der Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen (Heft 1/2012) ist bei Erlen-Eschenwäldern die Regenerationsfähigkeit kaum oder nicht mehr gegeben (Regenerationszeit über 150 Jahre). An diesen Standorten fand traditionell, wenn überhaupt, nur eine schonende einzelstammweise Nutzung von den Randbereichen aus statt. Selbst bei lang anhaltenden Frost- und Trockenperioden ist ein Befahren dieser Waldbereiche ohne irreparable Schäden nicht möglich.

Bei diesen Erlen-Eschenwäldern handelt es sich um historisch alte Waldstandorte. Insgesamt nehmen historische Waldstandorte nur 1% der Landkreisfläche ein, kaum ein historischer Waldstandort hat noch so eine ungestörte Bodenstruktur wie der Hahnenhorst.

In diesem Gebiet konnte seit der letzten Eiszeit eine ungestörte Boden- und Vegetationsentwicklung stattfinden und stellt damit auch eine für den Bodenschutz einzigartige Ausprägung dar.

Zu (8), Nummer 1 e) (Wald-Düngung)

Um dem Verschlechterungsgebot im FFH-Gebiet gerecht zu werden, wird die Regelung aus der MusterVO übernommen.

Zu (8), Nummer 1 f) (Bodenbearbeitung)

Die Abweichung vom Runderlass ist aufgrund der besonders wertvollen wie auch äußerst empfindlichen Bodenverhältnisse erforderlich. Den Anforderungen des Bodenschutzes ist in diesem Fall besonders Rechnung zu tragen. Mit jeglicher Bodenbearbeitung ist auch eine irreparable Veränderung der geschützten Wald-LRT verbunden. Es handelt sich hier um historisch alte Waldstandorte, die nur noch 1 % der der Landkreisfläche einnehmen. Kaum ein anderer historischer Waldstandort weist so eine ungestörte Bodenstruktur wie der Hahnenhorst auf. In diesem Gebiet konnte seit der letzten Eiszeit eine ungestörte Boden- und Vegetationsentwicklung stattfinden und stellt damit auch eine für den Bodenschutz einzigartige Ausprägung dar. In Abwägung der Belange und unter Berücksichtigung der bisherigen Nutzung kann dem Bodenschutz nur mit den getroffenen Regelung Rechnung getragen wer-

den. Die Regelung stellt darüber hinaus eine Verdeutlichung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen des § 30 BNatSchG (Verbot von Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlichen Biotope führen können) dar.

Zu (8), Nummer 1 i) (Wegebau)

Es wurden nur Regelungen zum Neu- oder Ausbau von Wegen getroffen. Es sind keine Regelungen gemäß Runderlass vom 21.10.2015 zur Instandsetzung von Wegen getroffen worden, da es nur private, forstliche Bearbeitungsgassen im Gebiet gibt.

Zu (8), Nummer 1 j) (Entwässerungsmaßnahmen)

Da der Hahnenhorst aufgrund seiner hydrologischen Verhältnisse zu den feuchten bis nassen Wäldern gehört, sind der Erhalt und die Entwicklung des Wasserhaushaltes für die Wald-LRT und die Waldbäche von besonderer Bedeutung. Zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen sind somit nicht mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar. Die Erlassregelung ist daher in diesem Punkt nicht übernommen worden.

Zu (8), Nummer 4) (Naturwaldzone)

Im Kernbereich des Hahnenhorstes befindet sich der einzige Waldbereich im Landkreis Stade, der natürlicher Weise mit wenigen alten Exemplaren der Flatterulme (*Ulmus laevis*) bestockt ist. Dieser herausragende seltene Waldbereich ist daher als Naturwaldparzelle ohne jegliche Nutzung in der Verordnung festgesetzt worden. Der Flächenanteil beträgt lediglich ca. 1,5 % des Gesamtgebietes.

Zu (8), Nummer 5) (Übrige Waldflächen)

Die genannten Verbote entsprechen der Musterverordnung (MusterVO) vom 27.09.2016 für die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Wald soweit keine FFH-Lebensraumtypen vorhanden sind. Um nach dem Schutzzweck dieser Verordnung naturnahe Waldkomplexe einschließlich ihrer Wasser- und Bodenverhältnisse zu erhalten und zu entwickeln, sind auch für die übrigen Waldflächen Regelungen getroffen worden. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Gebietes und der damit verbundenen Störungsempfindlichkeit ist in Abweichung zur MusterVO sind lediglich aus Gründen des Artenschutzes die Altholzentnahme in Anlehnung an den Runderlass zeitlich begrenzt worden.

Zu § 4 (9) Schutz (Pflege und Entwicklung)

Die Regelung ermöglicht eine fachbezogene schnelle Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Es sind keine langen formalen Befreiungsverfahren erforderlich, z. B können Kompensationsmaßnahmen ohne ein umfassendes Befreiungsverfahren für die Gebietsentwicklung genutzt werden.

Zu § 4 (10) (Zustimmung und Einvernehmen)

Viele der Freistellungen sind mit Einschränkungen versehen oder bedürfen der Zustimmung oder des Einvernehmens der unteren Naturschutzbehörde. Um eine sachbezogene schnelle Entscheidung treffen zu können und keine langen formalen Befreiungsverfahren einhalten zu müssen, wurde dieser Absatz aufgenommen.

Zu § 4 (11) (Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse etc.)

Sofern zum Zeitpunkt der Verordnungsgebung rechtmäßige behördliche Genehmigungen oder sonstige Verwaltungsakte bestehen, sind diese freigestellt.

6. Befreiungen (§ 5), Anordnungsbefugnis (§ 6), Ordnungswidrigkeiten (§ 9), Inkrafttreten (§ 10)

Die Regelungen entsprechen dem Gesetzestext gemäß BNatSchG und NAGBNatSchG.

7. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (§§ 7 u. 8)

Die Grenzen eines Schutzgebietes müssen mit entsprechenden Schildern deutlich gekennzeichnet werden, damit jeder im Gelände die Grenzen des Schutzgebietes zuordnen kann. Eine Beschilderung dient auch der Vermittlung von Informationen über das Gebiet. Daher ist das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Gebietes grundsätzlich zu dulden.

Für die Bewirtschafter ist es wichtig, Standorte und Anzahl von Habitatbäumen zu kennen, um die Regelungen für die forstliche Bewirtschaftung bei der Umsetzung vor Ort beachten zu können. Daher ist eine Kennzeichnung und Förderung solcher Habitatbäume als wichtige FFH- Lebensstätten auf jeden Fall zu dulden.

Der Waldeigentümer hat einen durch den Runderlass vorgegebenen Altholzanteil je betroffenen LRT beim Holzeinschlag und bei der Pflege im Bestand zu belassen. Die zuständige Naturschutzbehörde des Landkreises Stade kann den Eigentümer z.B. mit einem GPS-Aufmaß unterstützen.

Im Rahmen der Wald- und Kulturpflege müssen invasive Arten wie z. B. Später Traubenkirsche (*Prunus serotina*), Kulturlaubebeere (*Vaccinium Hybr.*) und Japanischem Knöterich (*Fallopia japonica*) erfolgreich zurückgedrängt werden. Hier wird eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen der zuständigen Naturschutzbehörde und den Bewirtschaftern angestrebt. Maßnahmen zum Zurückdrängen der invasiven Arten müssen aber in jedem Fall geduldet werden, damit sich die Waldlebensraumtypen erfolgreich entwickeln können.

Für das FFH-Gebiet ist die Erarbeitung eines Managementplanes vorgesehen. Daraus ergeben sich konkrete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die der Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes dienen. In diesem Fall ist das Erarbeiten eines zwischen den Waldbauern und der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes als Teil des Managementplanes sinnvoll und wird seitens der zuständigen Naturschutzbehörde angestrebt.

8. Schlussbemerkung

In Abweichung zur ursprünglich vorgesehenen NSG-Ausweisung soll das Gebiet auf Beschluss der Landkreisgremien nunmehr als LSG geschützt werden. Der im Landkreis Rotenburg (Wümme) liegende Gebietsteil des FFH-Gebietes wird weiterhin als NSG gesichert.

Die Maßgaben der Verordnung sind insbesondere zum Schutz und zur Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen erforderlich. Im Rahmen der einstweiligen Sicherstellung hat am 22.07.2014 eine Vor-Ort-Besprechung mit Grundeigentümern, Vertretern des Landvolks, des Landwirtschaftskammer-Forstamtes, des Forstverbandes und dem vertretenden Anwalt stattgefunden. Im Rahmen der Beratungen über die Schutzgebietsausweisung (NSG) hat ein weiterer Ortstermin mit dem Ausschuss für Umwelt und Regionalplanung stattgefunden.